

Satzung des Jugendfarmvereins Ludwigsburg



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Jugendfarmverein Ludwigsburg e.V.“ und wurde am 03.05.1973 gegründet.
- § 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregister Nr. 200633 eingetragen.
- § 1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Ludwigsburg.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel, die Jugendfarm Ludwigsburg zu erhalten und zu unterhalten, welche Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, in der Nähe ihrer Wohnung in kindgemäßer, die Phantasie und die Erlebnisfreude anregender Umgebung zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren zu pflegen.
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Der Verein ist Mitglied im Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
- § 2.6 Eine parteipolitische o. ä. Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- § 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- § 3.2 Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.
- § 3.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einen Aufnahmeantrag ablehnen.
- § 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist.
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Über einen Ausschluss entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen.
 - durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 4.1 Es ist mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die der Vorstand einzuberufen hat.
- § 4.2 Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung.
- § 4.3 Stimmberechtigt sind
- alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - auch solche Jugendliche, die – in der Regel nach Bewährung auf einer Jugendfarm – auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung das Stimmrecht erhalten.
- Stimmberechtigte Mitglieder können anwesend oder vertreten sein. Vertreter legen entsprechende Vollmacht vor und haben dann Stimmrecht für den Vertretenen. Jeder Anwesende darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- § 4.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit in der 1. Versammlung nicht zustande, kann eine 2. Versammlung innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 4.5 Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie Kassenprüfer/innen, deren Aufgaben die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben sind. Die Versammlung entlastet außerdem jährlich den Vorstand. Die Entlastung kann nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten erfolgen.

§ 4.6 Außerordentliche Versammlungen finden bei besonderen Erfordernissen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder statt.

§ 4.7 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 VORSTAND

§ 5.1 Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Rechnungsführer/in,
- Schriftführer/in, sowie
- Fachberatern/innen nach Bedarf.

§ 5.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Rechnungsführer. Je zwei vertreten gemeinsam. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 5.3 Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 5.4 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergänzen.

§ 5.5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 5.6 Der Vorstand beschließt und verändert verbindliche Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 BEITRÄGE

§ 6.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung als Beitragsordnung fest.

§ 6.2 Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Voraus erhoben.

§ 6.3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 6.4 Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 VERMÖGEN

§ 7.1 Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand, der der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Haushaltsplan vorzulegen.

§ 7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.